

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

...tes Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Wie sich aus den Besuchen und Gesprächen von Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion im Rahmen ihrer Themenwoche Kinderbetreuung im November 2007 ergeben hat, braucht die Kinderbetreuung primär in Kindergärten bessere Arbeitsgrundlagen. Deshalb muss das Kindertagesstättengesetz geändert werden, um den Erwartungen der Eltern gerecht zu werden, den Erfahrungen des Fachpersonals und den aktuellen pädagogischen Erkenntnissen zu entsprechen und den Kindern eine wirklich optimale Förderung gemäß dem Anspruch einer modernen Bildung und Betreuung von Kindern zugute kommen zu lassen, wie ihn auch das Kindertagesstättengesetz grundsätzlich formuliert. In diesem Sinne äußern sich seit langem Elternvertretungen auf örtlicher und Landesebene sowie Fach- und Berufsverbände. In erster Linie wurde im Rahmen der Themenwoche Kinderbetreuung die nicht mehr bedarfsgerechte Personalbesetzung in Verbindung mit für individuelle Förderung nicht mehr geeigneten Gruppengrößen hervorgehoben und als dringend überprüfungsbedürftig dargestellt. Die Kooperation von Kindergärten mit Schulen verläuft in der Praxis offenbar unterschiedlich und verlangt insoweit nach konkreteren Vorgaben. Von Kindertagesstätten wird zunehmend erwartet, Funktionen als Familienzentrum wahrzunehmen. Es wird mehr Flexibilität durch Vernetzung mit der Kinder-tagespflege verlangt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Anregungen um und greift den artikulierten Handlungsbedarf zunächst primär für die Kindergärten in Rheinland-Pfalz auf.

- a) Konkret wird der Landesregierung die gesetzliche Aufgabe übertragen, die auf Verordnungsebene geregelte Personalbesetzung in Kindergärten und die Gruppengrößen erstmals 2008 und so dann alle fünf Jahre auf der Basis einer Praxisevaluation zu überprüfen. Damit wird dem qualitätssichernden Auftrag des SGB VIII an die Länder als überörtliche Träger der Jugendhilfe entsprochen. Der neue Auftrag betrifft sowohl die seit 1991 unveränderten Regelwerte für die Größe der Kindergarten- und Gruppenbesetzung, als auch die Bestimmungen für altersübergreifende Betreuung und bei besonderem Betreuungsbedarf. Mit dieser Regelung ist eine Lösung gefunden, die eine nachhaltige Orientierung an Qualität und Bedarfsgerechtigkeit unter dem Primat von Bildung und Förderung sicherstellt und zu einer Entwicklung auf verifizierbarer Grundlage führt. Das ist einem Vorgehen ad hoc mit fixen Ansätzen und gegriffenen Werten vorzuziehen.
- b) Die Kooperation mit den Schulen wird mit präziseren Regelungen versehen, damit in der Praxis Gleichmäßigkeit und Verlässlichkeit herrscht. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Vorbereitung auf die Schule und den Übergang vom Kindergarten auf die Schule dient auch diese Bestimmung der Qualitätssicherung.
- c) Regelungen zur Tagespflege werden in das Kindertagesstättengesetz integriert, damit die Praxis der Tagespflege flexibler und bedarfsgerechter wird. Das betrifft ins-

besondere die Zahl der zu betreuenden Kinder und die zu nutzenden Räumlichkeiten, damit die Tagespflege im Bedarfsfall z. B. auch in kleinerer und im Verbund in größerer Besetzung und etwa ergänzend in Kindertagesstätten erbracht werden kann.

- d) Der Gesetzentwurf eröffnet den Einstieg in die Bildung von Familienzentren nach dem Vorbild des Nachbarlandes Nordrhein-Westfalen. Damit entspricht der Gesetzentwurf auch einer Forderung der CDU-Landtagsfraktion aus der Kinder-Enquete-Kommission der 12. Wahlperiode vom 27. Dezember 1995 nach Öffnung der Kindertagesstätten als Kommunikationsort, Anlauf- und Begegnungsstätte für Eltern und Kinder (Drucksache 12/7930, Seite 183). Die Landesregierung soll hierfür ein Zertifikat entwickeln, das zur gezielten Förderung im Rahmen der Förderung von Modellprojekten und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie nach § 8 Kindertagesstättengesetz berechtigt.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

D. Kosten

- a) Die Überprüfung der Personalbesetzung und der Gruppengrößen in den Kindergärten kann im Ergebnis zu Mehrkosten für diesen Bereich führen, die aber gegenwärtig weder quantifizierbar noch zu veranschlagen sind, da sie durch die vorgesehene Bestimmung nicht unmittelbar bewirkt werden und nicht manifest anfallen. Durch den gesetzlichen Auftrag an die Landesregierung, die Finanzierung bei entsprechendem Handlungsbedarf im Rahmen eines Umsetzungskonzeptes sicherzustellen, werden Mehrkosten in künftigen Gesamthaushalten aufzufangen sein, da sich die Frage als Frage der politischen Prioritäten stellt. Der Handlungsbedarf ist unbestritten. Richtig und verantwortlich ist ein Vorgehen, das diesen Handlungsbedarf aufgreift und konstruktiv auf seriöser Grundlage gestaltet.
- b) Die Verstetigung der Praxis im Zusammenhang mit der Kooperation zwischen Kindergarten und Schule führt nicht zu unmittelbaren Mehrkosten, zumal mehr Praxisqualität Einsparungen auf nachgehender Ebene ermöglicht. Die Regelung sichert die Erfüllung bereits bestehender Erwartungen und grundsätzlicher Aufträge.
- c) Gegebenenfalls durch (gewollte) stärkere Inanspruchnahme entstehende Mehrkosten für die Tagespflege werden durch mögliche Einsparungen im institutionellen Bereich der Kinderbetreuung und Mehreinnahmen durch verstärkt mögliche Beschäftigung betroffener Eltern mindestens ausgeglichen. Das betrifft insbesondere auch die ländlichen Räume.
- d) Die Förderung von Familienzentren ist in der Quantität abhängig von der Resonanz. Die Bestimmungen konkretisieren die bereits bestehende Förderung von Modellprojekten, eröffnen aber keine originären neuen Fördertatbestände. Insofern kann bei der Förderung nach den bereitgestellten Haushaltsmitteln verfahren werden.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kindertagesstättengesetzes**

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 82), BS 216-10, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung evaluiert unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, von Elternvertretungen, Fach- und Berufsverbänden und der Träger von Kindergärten erstmals im Jahre 2008 und so dann alle fünf Jahre, inwieweit die Gruppengrößen und die Personalbesetzung in den Kindergärten nach den Bestimmungen der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 und der Grundsätze der Erziehung und der weiteren Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 gewährleisten, und berichtet dem Landtag hierüber. Ergibt sich aus der Evaluation der Bedarf der Anpassung der Gruppengrößen und der Personalbesetzung, schlägt die Landesregierung dem Landtag ein Konzept zur Umsetzung und Finanzierung vor.“

2. § 2 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kindergärten arbeiten mit den Grundschulen in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen. Zur Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, Bildungsmethoden und Bildungskonzepte, regelmäßige gegenseitige Hospitationen, die Benennung fester Ansprechpartner in beiden Institutionen, gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern, gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule, gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und eine abgestimmte Sprachförderung des Kindergartens.“

3. Es wird folgender neue § 7 a eingefügt:

**„§ 7 a
Kindertagespflege**

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall unter Berücksichtigung entsprechender Betreuungsbedingungen zur Betreuung von weniger als fünf fremden Kindern erteilt werden. Wenn sich Tagesmütter oder Tagesväter zusammenschließen, so können bis zu neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder Tagesväter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

(2) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters, noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das fachlich zuständige Ministerium soll insbesondere Familienzentren erproben und fördern. Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen, Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und Tagesvätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten, die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln und Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten. Die Landesregierung entwickelt ein Zertifikat ‚Familienzentrum Rheinland-Pfalz‘ als Kriterium und Grundlage der Förderung. Familienzentren können auch als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit den pädagogischen Erkenntnissen und Erfahrungen haben sich auch die Erwartungen von Eltern und die Bildungsbedürfnisse der Kinder weiterentwickelt. Dem soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen werden. Er schafft damit die Voraussetzung für mehr Bildungs- und Förderqualität im Bereich der Kinderbetreuung, er sorgt für mehr Flexibilität und Wahlfreiheit.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Regelwerte für Personalausstattung und Gruppengrößen in den Kindertagesstätten sind trotz zunehmender Ansprüche und Aufgaben seit 1991 unverändert. Die Erfahrungen aus der Praxis sprechen dafür, dass sowohl die Regelwerte als auch die seitdem eingeführten Bestimmungen insbesondere für altersübergreifende Betreuung in Kindergärten so nicht bedarfsgerecht sind. Es ist daher angebracht, eine gezielte Überprüfung vorzunehmen. Der Anfang wird bewusst für die Kindergärten als zentrale Institution der Kinderbetreuung gemacht. Hier scheint der größte Handlungsbedarf zu bestehen. Je nach Ergebnis der Überprüfung wird eine Einbeziehung auch weiterer Kindertagesstätten zu prüfen sein. Die derzeitige Priorität liegt aber auf dem Bereich des Kindergartens, zumal hier die weit aus meisten Kinder und Familien erreicht werden. Kleinere Gruppengrößen und bessere Personalausstattung werden immer wieder als Voraussetzung für wirklich individuelle und wirksame Förderung verlangt. Die erhobenen Forderungen sind grundsätzlich plausibel, bedürfen aber der Konkretisierung auf nachvollziehbarer Grundlage und gesicherten Erkenntnissen. Die Landespolitik muss sich den Erwartungen und Einschätzungen stellen.

Zu Nummer 2

Da Kinder, die in die Schule kommen, in der Kontinuität längst begonnener Bildungsentwicklung stehen, ist es notwendig, dass Kindergarten und Grundschule zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung für die Kontinuität des Bildungsprozesses und den Übergang in die Grundschule übernehmen. Zur qualifizierten Gestaltung des Wechsels vom Kindergarten in die Grundschule gehören bestimmte Elemente, an denen sich die Praxis zu orientieren hat. Im Interesse eines gesicherten Vollzugs ist es deshalb notwendig, über

die bisherige Vorgabe des Kindertagesstättengesetzes hinauszugehen. Die vorgesehenen Bestimmungen orientieren sich am Vorbild einer aktuellen Regelung des Nachbarlandes Nordrhein-Westfalen.

Zu Nummer 3

Insbesondere für Kinder unter drei Jahren hat die Kindertagespflege wegen ihrer Familiennähe und der zeitlichen Flexibilität in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Damit qualifizierte Tagesmütter oder Tagesväter in ausreichender Anzahl auch tatsächlich dem Bedarf gerecht werden können, ist es notwendig, ihre Arbeitsgrundlagen hinsichtlich der Zahl zu betreuender Kinder und des Betreuungsortes zu flexibilisieren. Das Land ist aufgrund des SGB VIII zu entsprechenden Regelungen befugt, die Landesregierung hat ihre Regelungskompetenz aber hier bisher nicht wahrgenommen. Das muss im Interesse einer Aufwertung der Tagespflege geändert werden. Die Bestimmungen konkretisieren den Landesrechtsvorbehalt von § 43 SGB VIII insbesondere im Interesse der Wahlfreiheit und des ländlichen Raumes.

Zu Nummer 4

Die Bestimmungen sollen die Grundlage für die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen zu Familienzentren schaffen. Kindertageseinrichtungen sollen zwar bereits heute obligatorisch Familien bei der Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützen. Familienzentren sollen darüber hinaus aber Familienhilfe dadurch leisten, dass sie eine engere Verbindung zwischen den verschiedenen Angeboten vor Ort schaffen und sich auch mit anderen zusammenschließen. So sollen sie, etwa durch flexiblere Öffnungszeiten und durch Verbindung mit der Kindertagespflege, auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern sowie die Kooperation mit anderen Leistungsanbietern intensivieren. Insbesondere sollen sie Früherkennungsstellen, Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten und andere Einrichtungen einbeziehen. Sie sollen eine Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ermöglichen und niedrigschwellig arbeiten. Ihre konzeptionelle Grundlage soll in einem Zertifikat niedergelegt werden, damit die Förderung nach klaren Kriterien und mit klarer Zielrichtung erfolgt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung in Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:
Hans-Josef Bracht